



Allgemeine Einkaufsbedingungen der EUROGATE-Gruppe

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher von uns mit Lieferanten und Auftragnehmern (beide nachfolgend "Lieferant" genannt) geschlossenen Verträge.
- 1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden, auch soweit sie uns bekannt geworden oder z.B. in Offerten oder Auftragsbestätigungen mitgeteilt sind, nicht Vertragsbestandteil und finden keine Anwendung auf den Vertrag, auch wenn wir ihnen nicht gesondert widersprechen. Der Lieferant erkennt diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit der Erbringung seiner Lieferung/Leistung in jedem Falle als allein verbindlich an.
- 1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten – bis zum Inkrafttreten neuer Allgemeiner Einkaufsbedingungen – auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Angebote des Lieferanten

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind für den Lieferanten im Rahmen der verkehrsüblichen Annahmefrist (regelmäßig vier Wochen) verbindlich, wenn nicht ausdrücklich eine andere Bindungszeit in dem Angebot vermerkt ist. Die Angebote des Lieferanten sind für uns unverbindlich und unentgeltlich abzugeben.
- 2.2 Der Lieferant hat sich in seinen Angeboten bezüglich Mengen, Beschaffenheit und Ausführung an unsere Anfrage/Ausschreibung zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- 2.3 Soweit für die angefragte oder angebotene Leistung eine CE-Kennzeichnung besteht, ist der Lieferant verpflichtet, die Leistung mit CE-Kennzeichnung anzubieten.

3. Bestellungen von EUROGATE

- 3.1 Unsere Bestellungen und sonstigen Erklärungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie in Textform abgegeben haben. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen und Erklärungen, ebenso alle Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden erlangen Rechtswirksamkeit erst mit unserer Bestätigung in Textform.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sich unverzüglich in Textform über die Annahme einer Bestellung von uns zu erklären, d.h. den Vertragsschluss entweder zu bestätigen oder abzulehnen. Stehen wir mit dem Lieferanten in einer laufenden Geschäftsbeziehung, gilt der Vertrag als geschlossen, wenn der Lieferant den Vertragsschluss nicht innerhalb von 4 Werktagen nach Zugang der Bestellung schriftlich ablehnt.

- 3.3 Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich grundsätzlich nach unserem Bestellschreiben gemäß 3.1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sollten in der Annahmeerklärung oder dem Bestätigungsschreiben des Lieferanten eine Änderung gegenüber unserer Bestellung enthalten sein oder zusätzliche Vertragsbedingungen eingeführt werden, hat der Lieferant darauf ausdrücklich und gut sichtbar hinzuweisen. Änderungen werden nur dann wirksamer Vertragsbestandteil, wenn sie von uns ausdrücklich in Textform bestätigt werden.

- 3.4 Wir behalten uns das Recht vor, auch nach Vertragsschluss offenkundige Fehler in den Bestellungen und sonstigen Erklärungen zu berichtigen, ohne dass uns hieraus Nachteile erwachsen.

4. Allgemeine Lieferungs- und Leistungsverpflichtung

- 4.1 Der Lieferant hat seine Lieferungen/Leistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, mangelfrei, in handelsüblicher Güte, fabrikneu und dem jeweiligen Produkt entsprechend verpackt zu erbringen und vertrags- und termingerecht an die in der Bestellung aufgeführte Lieferanschrift zu liefern.
- 4.2 Der Lieferant hat uns unverzüglich, spätestens jedoch mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises unbeschränktes und unbelastetes Eigentum an den gelieferten Sachen zu übertragen. Der Lieferant steht dafür ein, dass Urheber- und sonstige Schutzrechte Dritter der Lieferung/Leistung an uns und unserer Nutzung sowie eventuellen Weiterveräußerung dieser Lieferung/Leistung nicht entgegenstehen.
- 4.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung aller aufgrund des Mindestlohngesetzes („MiLoG“) obliegender Pflichten und trägt dafür Sorge, dass die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer ihren Arbeitnehmern für in der BRD erbrachte Arbeitsleistungen ebenfalls nach dem MiLoG bezahlt werden und die sich aus dem MiLoG ergebenden Pflichten ebenfalls einhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich im Anschluss für jeden Fall des Verstoßes gegen die obliegenden Pflichten aus dem MiLoG sowie für jeden Fall der Verletzung der in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten im Zusammenhang mit dem MiLoG zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00 pro Verletzungsfall.

Der Vertragspartner stellt uns von sämtlichen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen oder Bußgeldzahlungen sowie anfallender Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten frei, die gegenüber uns geltend gemacht werden, weil der Vertragspartner gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen hat, insbesondere seiner Verpflichtung aus dem MiLoG oder aufgrund von Pflichtverletzungen der von ihm beauftragten Unterauftragnehmer aus dem MiLoG.

5. Verpackung, Versand, Annahme

- 5.1 Der Lieferant hat auf eigene Kosten für eine geeignete Verpackung (insbesondere Einhaltung aller maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften) zu sorgen sowie deren fachgerechte Entsorgung zu gewährleisten.
- 5.2 Jeder Sendung ist ein Packzettel/Lieferschein mit Angabe unserer Bestellnummer, Versandmenge und der genauen Warenbezeichnung beizufügen, der die gleichen Angaben wie die Versandanzeige zu enthalten hat.
- 5.3 Sollte einzelvertraglich die Lieferung "ab Werk" vereinbart sein, ist der Lieferant verpflichtet, den frachtgünstigsten Transportweg zu wählen und den Frachtbrief richtig zu deklarieren. Waggonsendungen sind richtig und vollständig zu kennzeichnen (zu bezetteln). Fehlen in den Versandpapieren Angaben, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten, wie Waggonstandgeld, Umstellungsgebühr u. ä. zu Lasten des Lieferanten.
- 5.4 Etwaige Mehrkosten, die uns dadurch entstehen, dass der Lieferant die vorangegangenen Regelungen nicht erfüllt, können von uns im Rahmen eines Schadensersatzanspruches geltend gemacht werden.
- 5.5 Der Versand hat in allen Fällen an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift zu erfolgen.

6. Termine, Fristen / Liefer- / Leistungsverzug

- 6.1 Angegebene Liefer- und Fertigstellungstermine sind verbindlich und strikt einzuhalten. Der Lauf der mit dem Lieferanten vereinbarten Fristen beginnt, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, mit Vertragsschluss. Die Liefer- und Fertigstellungstermine gelten als eingehalten, wenn die Lieferungen/Leistungen zu den vereinbarten Terminen bzw. innerhalb der vereinbarten Lieferfristen in vertragsgemäßem Zustand bei uns eingegangen und Werkleistungen bis zum Ablauf dieser Fristen ausgeführt sind.
- 6.2 Wird die Überschreitung eines Termins erkennbar, hat uns der Lieferant unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Überschreitung in Textform zu unterrichten. Bei Liefer-/Leistungsverzug hat der Lieferant allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Eine Annahme verspäteter Lieferungen/Leistungen

begründet keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.

- 6.3 Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Einhaltung der Liefer-/Leistungszeit für uns von vertragswesentlicher Bedeutung ist. Im Falle des Verzuges ist die Lieferung/Leistung für uns häufig nicht mehr von Interesse, so dass wir dann auch ohne Nachfristsetzung die Annahme der Leistung ablehnen und vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen können.

7. Vertragsstrafe

- 7.1 Im Falle eines aus der Sphäre des Lieferanten kommenden Liefer-/Leistungsverzuges schuldet der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Preises der jeweiligen Lieferung/Leistung, mit der sich der Lieferant in Verzug befindet für jeden angefangenen Arbeitstag, jedoch maximal 5 % des vereinbarten Preises.
- 7.2 Mit der Zahlung der Vertragsstrafe ist für den Lieferanten keine Entlassung aus der Lieferverpflichtung verbunden. Nehmen wir die vom Lieferanten verspätet erbrachte Lieferung/Leistung als Erfüllung an, so bleibt das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch dann bestehen, wenn wir uns dies bei der Annahme der Lieferung/Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten, sofern wir die Vertragsstrafe spätestens bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erbringung der Gegenleistung geltend gemacht haben (z.B. durch entsprechende Kürzung der Schlussrechnung).
- 7.3 Wir behalten uns vor, die Vertragsstrafe von dem uns in Rechnung gestellten Betrag in Abzug zu bringen.

- 7.4 Alle sonstigen, uns aufgrund des Verzuges des Lieferanten zustehenden Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Vertragsstrafe wird auf solche Ansprüche angerechnet.

8. Zurückweisungsbezugnis bei Verstößen gegen die Liefervorschriften und höherer Gewalt

- 8.1 Wir können die Annahme der Lieferung/Leistung verweigern, wenn und solange ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, außerhalb unserer Einflussmöglichkeit liegende Umstände (auch Arbeitskämpfe) uns die Entgegennahme des Liefer-/Leistungsgegenstandes unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der Lieferant den Liefer-/Leistungsgegenstand auf seine Kosten und Gefahr zu lagern und nach unserer Mitteilung, dass das Annahmehindernis entfallen ist, unverzüglich unter Beachtung der vorgenannten Bestimmungen anzuliefern.



8.2 Bei Verstoß gegen die Liefervorschriften (Ziff. 4 - 6) sind wir berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern, bzw. den uns dadurch entstehenden Mehraufwand dem Lieferanten in Rechnung zu stellen oder mit Forderungen des Lieferanten zu verrechnen. Dies gilt beispielsweise für vorzeitige Lieferungen, Teil-, Mehr oder Minderlieferungen sowie das Fehlen eines ordnungsgemäßen Packzettels.

9. Erfüllungsort, Gefahrübergang

9.1 Erfüllungsort für sämtliche vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen/Leistungen ist die von uns jeweils angegebene Empfangs-/Verwendungsstelle. Ist keine Empfangsstelle angegeben, ist der jeweilige Sitz der beauftragenden EUROGATE-Gesellschaft Erfüllungsort.

9.2 Die Gefahr geht frühestens nach Übernahme der Ware oder Abnahme der Leistung am Erfüllungsort auf uns über.

10. Preise

10.1 Die Preise sind effektive Höchstpreise und verstehen sich "Frei Verwendungsstelle".

10.2 Die Preise schließen ferner die Vergütung für alle dem Lieferanten übertragenen Lieferungen und Leistungen (einschließlich etwa erforderlicher Zertifikate, Zeichnungen, Bewertungen etc.) ein.

10.3 Etwaige Zusatzleistungen des Lieferanten sind nur dann gesondert zu vergüten, wenn dies ausdrücklich und in Textform vereinbart ist.

10.4 Ist Zahlung in anderer Währung als EURO vereinbart, so sind wir im Falle, dass wesentliche Änderungen in den Relationen zwischen der vereinbarten Währung und dem Euro in der Zeit zwischen Bestellung und vertragsgemäßer Rechnungsstellung eintreten, berechtigt, nach unserer Wahl in der vereinbarten Währung oder in Euro zu zahlen.

11. Umsatzsteuer

11.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer.

11.2 Bei Lieferungen/Leistungen mit Freihafenbezug sind die jeweils geltenden gesetzlichen Sonderbestimmungen für Zollfreigebiete zu beachten.

12. Mängel

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Entwicklung und Herstellung des Liefer-/Leistungsgegenstandes den jeweils neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten und alle zwingenden Rechtsvorschriften einzuhalten. Die Leistungen müssen, sofern vorhanden, den in DIN, EN, VDE, VDI oder ähnlichen Normen und Vorschriften niedergelegten Anforderungen, sowie den am

Einsatzort des Liefer-/ Leistungsgegenstandes geltenden rechtlichen Vorschriften genügen.

Gleiches gilt für vom Lieferanten von dritter Seite bezogene oder ausgeführte Liefer-/Leistungsgegenstände.

12.2 Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand dem jeweiligen Stand der Technik entspricht und nicht mit Sach- oder Rechtsmängeln behaftet sind. Der Lieferant ist verpflichtet, Gegenstände, die er von Dritten geliefert bekommen hat, sorgfältig, der jeweiligen Ware angemessen auf Mangelfreiheit zu untersuchen.

12.3 Zeigt sich innerhalb der ersten 24 Monate seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

13. Mängelrügen

13.1 Die Ausstellung von Empfangsquittungen bei Anlieferung der Ware gegenüber der Transportperson bedeutet keinen Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte gegenüber dem Lieferanten und erfolgt vorbehaltlich einer nachträglichen Mengen- und Qualitätskontrolle gemäß dem folgenden Absatz. Zahlungen stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen und mangelfreien Lieferung/Leistung dar.

13.2 Mängel erbrachter Lieferungen/Leistungen sind rechtzeitig angezeigt, wenn die Anzeige binnen zwei Wochen erfolgt, und zwar bei offenen Mängeln ab Übergabe / Abnahme der Leistung und bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung. Für die Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

14. Fertigungsprüfungen, Endkontrollen

14.1 Wir behalten uns vor, während der Fertigung und/oder vor der Lieferung die Qualität des vom Lieferanten verwendeten Materials, die Mess- und Mengengenauigkeit der hergestellten Teile sowie die Einhaltung sonstiger Vorschriften im Werk des Lieferanten und/oder im Werk seiner Vorlieferanten zu prüfen.

14.2 Wir sind berechtigt, uns eine Endkontrolle des fertig gestellten Liefer-/Leistungsgegenstandes im Werk des Lieferanten durch uns oder durch einen von uns beauftragten Dritten vorzubehalten.

14.3 Die Kosten für derartige Überprüfungen gehen - mit Ausnahme der Kosten für das von uns entsandte Personal - zu Lasten des Lieferanten.

15. Mängelrechte

- 15.1 Bei Vorliegen eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte ungekürzt zu. Kommt der Lieferant einem Nachbesserungsverlangen von uns nicht innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist nach, sind wir unbeschadet der übrigen gesetzlichen Rechte auch berechtigt, ohne weiteres und auf Kosten des Lieferanten die Nachbesserung oder Ersatzbeschaffung selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.
- 15.2 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung/Neuherstellung zu beseitigen. Der Lieferant trägt alle mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Kosten, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Wiedereinbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und sonstigen Kosten beim Austausch mangelhafter Teile. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch nicht, wenn hierdurch unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen. Die von uns gewünschte Nacherfüllung darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sei, sofern die Kosten der gewählten Nacherfüllung den Wert der mangelfreien Lieferung/Leistung nicht mehr als das Doppelte übersteigen.
- 15.3 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Für nachgebesserte oder ersetzte Liefer-/Leistungsgegenstände bzw. Teile davon beginnt die Verjährungsfrist von dem Tag der erfolgreichen Nachbesserung bzw. der erfolgten Ersatzlieferung an neu.
- 15.4 Unterzieht sich der Lieferant mit unserem Einverständnis der Prüfung des Vorhandenseins eines Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis uns der Lieferant das Ergebnis der Prüfung mitteilt oder uns gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung schriftlich verweigert hat. Die Mitteilungen des Lieferanten müssen mindestens in Textform erfolgen.

16. Rechte Dritter

- 16.1 Der Lieferant garantiert, dass weder durch die Lieferung noch durch die Verwendung der gelieferten Sache Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden.

Dies gilt auch für ausländische Schutzrechte, es sei denn, dem Lieferanten war nicht bekannt, dass die Ware in den Geltungsbereich dieses Schutzrechtes geliefert werden würde.

- 16.2 Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich Mitteilung zu machen, falls an einem Liefergegenstand Rechte Dritter, z.B. gewerbliche Schutzrechte, Patent- oder Gebrauchsmusterschutz geltend gemacht werden.
- 16.3 Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine gelieferte Sache mit Rechten Dritter belastet ist.
- 16.4 Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

17. Kinderarbeit

- 17.1 Wir schließen Kinderarbeit in der Lieferanten- und Produktionskette strikt aus.
- 17.2 Der Lieferant erkennt die Rechte des Kindes nach Art. 32 der UN- Kinderrechtskonvention an.
- 17.3 Der Lieferant wird alle Gesetze und Rechtsvorschriften beachten, die von den Vertragsstaaten der UN- Kinderrechtskonvention zum Schutz von Kindern vor wirtschaftlicher Ausbeutung und von den Mitgliedern des Übereinkommen 138 und 182 der International Labour Organisation über das Mindestalter sowie das Verbot und die Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit erlassen werden.
- 17.4 Der Lieferant verpflichtet sich weiter, die vorstehenden Verpflichtungen einschließlich dieser Weitergabeverpflichtung seinen Vorlieferanten aufzuerlegen.

18. Rechnungen, Zahlungen

- 18.1 Der Lieferant hat uns Rechnungen nach Erbringung der vertragsgemäßen Lieferung /Leistung unter Angabe der jeweiligen Bestellnummer und des Bestelldatums sowie einer Kopie des Leistungsnachweis einzureichen. Fehlen diese Angaben oder sind sie unrichtig oder unvollständig, ist ein Zahlungsverzug ausgeschlossen.
- 18.2 Wir zahlen nach Erbringung der vertragsgemäßen Lieferung/Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug. Ein Verzug tritt nach Ablauf dieser Frist nicht automatisch ein. § 286 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.
- 18.3 Wird eine Lieferung/Leistung vor dem vertraglich vereinbarten Termin erbracht, ändert dies nichts daran, dass die in Ziffer 18.2 genannten Fristen erst ab dem vertraglichen Liefer-/Leistungsstermin zu laufen beginnen.

18.4 Im Falle unseres Verzuges schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. Der Lieferant ist berechtigt, einen höheren Verzugschaden im Einzelfall konkret nachzuweisen.

19. Eigentumserwerb und Eigentumsvorbehalt bei Bearbeitungs- und Reparaturaufträgen

19.1 Sind an bestellten oder dem Lieferanten von uns übergebenen Sachen Bearbeitungs-, Umbildungs- oder Reparaturaufträge auszuführen und sind dabei ganz oder teilweise Sachen oder Stoffe zu verwenden, die bereits in unserem Eigentum stehen, so überträgt der Lieferant das Eigentum an den von ihm zu liefernden oder zu verwendenden Sachen oder Stoffen mit der Inangriffnahme der Bearbeitung, Umbildung oder Reparatur auf uns, ohne Rücksicht darauf, ob infolge Verbindung, Vermischung, Vermengung, Verarbeitung oder Umbildung gemäß §§ 947 bis 950 BGB eine einheitliche, untrennbare oder neue Sache entsteht oder nicht.

19.2 In diesen Fällen überträgt der Lieferant die von ihm zu liefernden oder zu verwendenden Sachen oder Stoffe mit der Inangriffnahme ihrer Verwendung in unseren mittelbaren Besitz und wir überlassen dem Lieferanten zum Zwecke der Durchführung des Auftrages den unmittelbaren Besitz.

19.3 Der Lieferant haftet für den Verlust und die Beschädigung ihm überlassener Sachen. Das gleiche gilt, wenn unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung, Vermengung, Verarbeitung oder Umbildung untergehen oder beschädigt werden sollte. Der Lieferant hat uns über jede Beeinträchtigung unverzüglich zu unterrichten.

19.4 Die vorstehenden Vereinbarungen gelten insbesondere auch für den Fall, dass eine uns gehörende Sache als wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache verwendet wird.

19.5 Im Falle einer Verarbeitung oder Umbildung gelten wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB.

20. Unterlagen, Zeichnungen, Muster, Daten

20.1 Alle im Rahmen des Bestellvorgangs von uns zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere Unterlagen, Zeichnungen, Muster und sonstige Daten, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant darf diese nur zur Bearbeitung des Angebotes und zur Ausführung der bestellten Lieferung/Leistung verwenden. Er hat sie sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritte zu schützen. Der Lieferant darf die vorgenannten Unterlagen und Daten ohne vorherige schriftliche Einwilligung von uns nicht für vertragsfremde Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen.

20.2 Die in Abs. 1 aufgeführten Unterlagen und sonstigen Gegenstände sind uns - samt aller Abschriften oder Vervielfältigungen - unverzüglich und unaufgefordert nach Erledigung unserer

Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung/Leistung zurückzugeben.

21. Abtretung von Rechten, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

21.1 Ohne unsere schriftliche Einwilligung ist der Lieferant nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

21.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur dann zu, wenn sein Gegenanspruch von uns unbestritten oder bereits rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt auch für die Einrede des nichterfüllten Vertrags gemäß § 320 BGB.

22. Datenschutz

22.1 Für Informationen und Einzelheiten zum Datenschutz verweisen wir auf unsere „Datenschutzhinweise für unsere Kunden und Geschäftspartner“, die auf unserer Webseite www.eurogate.eu abrufbar sind.

23. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Teilunwirksamkeit

23.1 Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus Vertragsverhältnissen oder im Zusammenhang damit, einschließlich ihrer Anbahnung, ergebenden Streitigkeiten, auch aus Urkunden, Wechseln oder Schecks, ist das für den jeweiligen Besteller zuständige Gericht. Wir bleiben jedoch nach unserer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten auch vor dem Gericht geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich dessen Wohnort, sein Sitz oder ihm gehörendes Vermögen befinden.

23.2 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.

23.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder eines Vertrages über Lieferungen/Leistungen, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrages nicht berührt. Die unwirksame oder unvollständige Bestimmung wird durch eine solche Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der gewünschten Bestimmung am nächsten kommt.